

# Stadtverwaltung Lahnstein

---

## Sitzungsvorlage

Drucksachen-Nr.: **MV 22/4227**

Fachbereich	Datum
Fachbereich 5 - Bürgerdienste, Ordnung und Verkehr	20.09.2022

Beratungsfolge	Sitzungstermin	öffentlich / nichtöffentlich
Stadtrat	22.09.2022	Ö

Beteiligte Ämter	einverstanden	Datum
	ja / nein	

## Anfrage der CDU-Fraktion zur Gefahrenabwehrverordnung

Eine Anfrage zur Thematik „Gefahrenabwehrverordnung“ wurde durch die CDU-Fraktion am 03.08.22 an die Verwaltung gestellt.

### Grundsätzliches:

Die Gefahrenabwehrverordnung (GAO) ist eine Auftragsangelegenheit, die durch die Verwaltung aufgestellt und bekannt gemacht wird. Der Stadtrat hat keine Beschluss- sondern eine Zustimmungsfunktion.

Aus dem POG und der entspr. Kommentierung ergibt sich keine Pflicht der Entwicklung eines Bußgeldkatalogs zur GAO für die Untere Ordnungsbehörde, also handelt es sich hier um eine bloße Verwaltungsrichtlinie (vgl. Gabler OwiG, Komm., 16.Aufl. 2017, § 17 Rn. 32).

Gabler warnt ausdrücklich davor, die Bußgelder nach bestimmten Regeln rein mathematisch anzuwenden (a.a.O.).

Es sind stets die Umstände des Einzelfalls zu betrachten. Den Vollzugskräften der Stadt wird mit dem internen Katalog zwar eine Handlungshilfe an die Hand gegeben, allerdings sollte stets die Wahrung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes gewahrt bleiben.

Die Kollegen sollten die Möglichkeit behalten, zu entscheiden, ob verwahrt wird oder ein Bußgeld verhängt wird und wenn ja, wie hoch. Sprich, der schwere Fall oder der minder schwere Fall muss berücksichtigt werden, ebenso eine Einsicht des Bürgers, welcher den Verstoß begangen hat oder das Vorliegen einer hartnäckigen

Uneinsichtigkeit.

Dieser Verhältnismäßigkeitsgrundsatz muss in dem „Bußgeldkatalog“ verankert werden. Dieser Katalog ist keine Selbstverwaltungsangelegenheit, es ist eine reine Verwaltungssache.

**1) Wie ist der Stand der Bearbeitung des Bußgeldkataloges?**

Dieses ist kein Thema welches der Entscheidung städtischer Gremien obliegt. Es handelt sich um eine Auftragsangelegenheit, deren Zuständigkeit nach GemO nicht dem Stadtrat gegeben ist.

**2) Wie oft wurde der Katalog angewendet?**

Seit dem 01.04.2022 wurden bisher 11 Verfahren wegen Verstößen gegen die bestehende Gefahrenabwehrverordnung eingeleitet. Mündliche Verwarnungen wurden insgesamt ca.400 ausgesprochen. Insbesondere mündliche Verwarnungen gegen die neu aufgeführte Pflicht zur Mitführung von Hundekotbeutel wurde erteilt. Auch hier steht die Bürgerfreundlichkeit wie in den letzten Jahren im Vordergrund.

**3) Was ist hinsichtlich der Kommunikation geplant?**

Die Gefahrenabwehrverordnung wurde bereits im Rhein-Lahn-Kurier veröffentlicht. Eine Veröffentlichung eines Verwarngeldkatalogs erfolgt nicht, da im Gefahrenabwehrrecht ein Ermessen der Ordnungsbehörde besteht. Ein Bußgeld darf nicht streng nach festen Kategorien erhoben werden, sondern es müssen auch weitere Umstände berücksichtigt werden wie z.B. Mehrfachtäter oder tätige Reue.

Diese Prüfung obliegt der Fachabteilung.

(Lennart Siefert)  
Oberbürgermeister